



Veteranenbund des
Chorverbandes beider Basel

STATUTEN

BESTAND UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Veteranenbund des Chorverbandes beider Basel (nachfolgend Veteranenbund genannt) besteht eine Vereinigung der Veteranen des Chorverbandes beider Basel (nachfolgend CVbB genannt) mit Sitz am Wohnort des Vorsitzenden. Der Veteranenbund ist eine selbstständige Untersektion des CVbB. Alle nachstehend aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

§ 2 Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Aufnahme in den Veteranenbund ist die Ernennung zum Kantonalveteranen durch den CVbB, § 21 der CVbB Statuten. Veteranen der Schweizerischen Chorvereinigung und Kantonale Ehrenveteranen können ebenfalls aufgenommen werden, sofern sie noch nicht Mitglied des Veteranenbundes sind.

Aktive Chormitglieder, welche die Voraussetzungen für die Ernennung zu Veteranen erfüllen, sind durch ihre Chöre gemäss Aufforderung dem CVbB zu melden (siehe § 6 der Statuten CVbB).

Die Ernennung und Ehrung erfolgt durch den CVbB anlässlich der jährlichen Veteranentagung. Die Veteranen erhalten dort ein entsprechendes Abzeichen.

§ 3 Zweck

Der Veteranenbund ist politisch und konfessionell neutral, fördert und pflegt den Chorgesang, die Geselligkeit und die Freundschaft unter den Veteranen. Der Veteranenbund betreibt und unterstützt den Veteranenchor und dessen Gesangsstunden. Die Mitgliedschaft in diesem Chor steht auch Veteranen offen, die nicht mehr Aktivmitglieder eines Verbandschores sind. Die Veteranen unterstützen die Aktivitäten und Anlässe des CVbB. Sie sind das Rückgrat des Verbandes und Vorbild.

ORGANISATION UND AUFGABEN

§ 4 Organe

Die Organe des Veteranenbundes sind:

1. Die Veteranentagung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

§ 5 Veteranentagung

Die Veteranentagung findet jährlich, in der Regel vor Ende April, statt. Die Einladung erfolgt durch das Mitteilungsblatt des CVbB und/oder durch direkte Einladung der Chöre.

Die neu zu ernennenden Veteranen werden durch den CVbB persönlich eingeladen.

Anträge sind bis spätestens drei Wochen vor der Veteranentagung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6 Geschäfte der Veteranentagung

In die Zuständigkeit der Veteranentagung fallen folgende Geschäfte:

1. Veteranenehrung durch den CVbB
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Veteranentagung
3. Jahresbericht des Vorsitzenden
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entgegennahme des Berichtes Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und Déchargeerteilung an den Kassier
7. Wahlen des Vorsitzenden, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Behandlung von fristgemäss eingegangenen schriftlichen Anträgen
10. Verschiedenes

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Stimmberechtigt sind die anwesenden Veteranen und Vorstandsmitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Vizevorsitzender
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Kassiers selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist an der nächsten Veteranentagung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Vorstand des CVbB kann an den Vorstandssitzungen des Veteranenbundes ohne Stimmrecht teilnehmen. In jedem Fall erhält der Verbandspräsident des CVbB die Sitzungsprotokolle. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Vorstand des Veteranenbundes kann seinerseits ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen des CVbB eingeladen werden und erhält deren Protokolle.

§ 9 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der Geschäfte und Vertretung des Veteranenbundes nach aussen
- b) Vorbereitung und Durchführung der Veteranentagung
- c) Organisation und Durchführung weiterer Aktivitäten
- d) Unterstützung des Veteranenchores und dessen Aktivitäten

§ 10 Chargen

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Veteranentagung. Er zeichnet zusammen mit dem Vizevorsitzenden, dem Kassier oder dem Sekretär rechtsverbindlich. Bei Wahlen und Abstimmungen enthält er sich der Stimme. Bei Stimmgleichheit steht ihm jedoch der Stichentscheid zu.

Der Vizevorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn in seinen Aufgaben. Er zeichnet zusammen mit dem Vorsitzenden, dem Kassier oder dem Sekretär rechtsverbindlich.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und informiert den Vorstand an der Sitzung vor der Veteranentagung über den Rechnungsabschluss. Er zeichnet zusammen mit dem Vorsitzenden oder dem Vizevorsitzenden rechtsverbindlich. Für die Abwicklung des Geldverkehrs führt er Einzelunterschrift.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und führt die Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen und der Veteranentagung. Er zeichnet zusammen mit dem Vorsitzenden, dem Vizevorsitzenden oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Der Beisitzer unterstützt die Arbeit der Vorstandsmitglieder und kann mit Spezialaufgaben beauftragt werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer und ein Suppleant werden für zwei Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Sie prüfen die Rechnung des Veteranenbundes, erstatten der Veteranentagung Bericht und stellen Antrag.

FINANZEN

§ 12 Einnahmen und Ausgaben

Das Rechnungsjahr des Veteranenbundes dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Einnahmen des Veteranenbundes setzen sich zusammen aus:

- a) Dem Beitrag des Chorverbandes beider Basel gemäss schriftlicher Vereinbarung
- b) Den Bankzinsen
- c) Den Zuwendungen und Spenden

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Den Kosten der Veteranentagung
- b) Des Beitrages an den Veteranenchor
- c) Den Kosten der Administration

Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Veteranenbundes. Jede Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Statutenänderungen

Für die Abänderung oder Ergänzungen der vorliegenden Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der an der Veteranentagung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 Auflösung des Veteranenbundes

Die Auflösung des Veteranenbundes kann nur durch 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten an einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Veteranentagung beschlossen werden. Das Vermögen darf auch bei Auflösung nicht entfremdet werden. Es ist dem CVbB zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben, bis sich mit den gleichen Zielen ein neuer Veteranenbund gegründet hat.

§ 15 Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Veteranentagung vom 18. April 2015 in Buus genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 27. März 2004 und treten rückwirkend auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

Veteranenbund des Chorverbandes beider Basel

Der Vorsitzende

Hedi Andrist

Der Sekretär

Alfred Mouttet